



KidS-Eime e.V.
Tel.01578/7634494

Steuernummer 11-270-03183
Vereinsregister Hildesheim VR 140126
Volksbank Leinebergland BLZ 25069168
Kto. 12059600

10.10.2012

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Kinderbetreuung in der Sonnenbergschule e.V.“
Er ist im Vereinsregister Hildesheim unter der Nummer VR 140126 eingetragen.**
- 2. Sitz des Vereins ist: Hauptstr.8, 31036 Eime in der Grundschule am Sonnenberg,Eime.**

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).**
- a) Zweck des Vereins ist die der Jugendhilfe (§52 Absatz 2 AO), hier außerschulische Betreuung von Schülern, überwiegend der Sonnenbergschule Eime. Dieses umfasst Die Betreuung, Hausaufgabenbetreuung, Verköstigung und ein erweitertes Ferienangebot.**
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der außerschulischen Betreuung der Grundschul Kinder in Zusammenarbeit mit der Schule und der Samtgemeinde Gronau, sowie vorschulischen und weiterführenden Einrichtungen zur Förderung der Schulbelange. Hierbei ist davon auszugehen, dass es nicht Aufgabe des Vereins ist, den Schulträger von seiner Leistungspflicht zu entbinden oder dessen Auftraggeber zu sein.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.**
- 2. Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.**
- 3. Im Übrigen werden die notwendigen Mittel durch Betreuungsbeiträge und freiwillige Spenden aufgebracht.**
- 4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und erlangt Gültigkeit zum jeweils 31.07. eines Kalenderjahres.**
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- 6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).**
- 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder geleisteten Beiträgen.**
- 8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Fällig ist der Jahresbeitrag zum 15.08. des Geschäftsjahres.**

§ Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen folgenden Jahres.

§ Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.**

- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.**
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.**

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.**
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.**
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.**
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.**
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.**

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an**
 - a) ... einen neu zu gründenden Verein für den Aufbau eines Vereins zur nachschulischen Betreuung von Schülern der Grundschule am Sonnenberg in Eime, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,**

oder

b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Aufbau eines Vereins zur nachschulischen Betreuung von Schülern der Grundschule am Sonnenberg in Eime.

§ 8 Haftung

**Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.**

Eime, den 10.10.2012